

Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 5. Dezember 1990

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30), geändert durch Satzung vom 22. Juni 1989 (KWMBI II S. 270), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint."

2. § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Prüfungsleistungen, Studienleistungen und Studienzeiten aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen."

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird Absatz 5.

b) Nach Absatz 5 (neu) werden folgende Absätze angefügt:

"(6) Hat der Kandidat die Abschlußprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft an einer bayerischen Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als zwei Jahren wenigstens mit dem Gesamturteil "sehr gut bestanden" abgelegt, so wird ihm auf Antrag die Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, daß er bis zum Zweiten Teil der Diplomprüfung den Nachweis über ausreichende Kenntnisse im Diplomvorprüfungsfach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erbringt.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 6 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses."

4. Dem § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag ein Prüfungsfach, das der Kandidat im Rahmen einer Hochschulpartnerschaft an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegt hat, anerkennen, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die zur Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung einzureichen."

5. Der Katalog der Pflichtwahlfächer in der Anlage wird wie folgt ergänzt:

"31. Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Personalwesens (nur kombinierbar mit Sozialpolitik, Soziologie oder Wirtschafts- und Betriebspsychologie)

32. Logistik."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 1990 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 28. November 1990 Nr. C/4-6/45 122.

Erlangen, den 5. Dezember 1990

In Vertretung



(Prof. Dr. G. Buttler)

Prorektor

Die Satzung wurde am 5. Dezember 1990 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Dezember 1990 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Dezember 1990.